RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

# Instandsetzung von Weinbergstrockenmauern

# INSTANDSETZUNG VON WEINBERGSTROCKENMAUERN

# VORWORT

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die bestehenden Fördermöglichkeiten zur Instandsetzung von **Trockenmauern**. Die Tabelle am Ende des Leitfadens stellt eine Zusammenfassung der im nachfolgenden aufgeführten verschiedenen Förderprogramme dar. Die Erläuterungen innerhalb der jeweiligen Förderprogramme sind nicht im Detail dargestellt. Die genauen Bedingungen für eine Förderung ergeben sich aus den Vorschriften. Darüber hinaus wird der derzeitige Stand der Fördermodalitäten dargestellt. In einer künftigen Förderperiode sind neue Programme möglich. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind im jeweiligen Förderprogramm sehr unterschiedlich. Eine Anpassung durch den Fördermittelgeber ist jederzeit möglich.

# 1. ERHALT VON WEINBERGSMAUERN IN STEILLAGEN

## Fördergrundlage

Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EPLR EULLE), Teilmaßnahme M4.3d, Förderung von nicht- flächen- und nicht- tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (VV EPLR EULLE).

## Fördergegenstand

Zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des traditionellen Steillagenweinbaus können außerhalb von Flurbereinigungsverfahren Trockenmauern von **privaten Grundstückseigentümern** (oder deren **Pächter**) sowie von **Körperschaften des öffentlichen Rechts** instandgesetzt werden. Die **weinbauliche Nutzung** im direkten Umfeld muss für mindestens 12 Jahre gewährleistet sein.

## Förderhöhe

Für die zuwendungsfähigen Ausgaben der Investitionen wird ein **Zuschuss von 80 %** gewährt.
Die Investitionen können auch zum Teil oder ganz in Eigenleistung erbracht werden.
Die Mehrwertsteuer ist nur dann förderfähig, wenn der Antragstellende nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

## Antrags- und Bewilligungsbehörde

Der Antrag erfolgt an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (**ADD**). Das örtlich zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) berät und begleitet die Antragstellenden.
Nach vorgeschriebenem Auswahlverfahren erfolgt die Bewilligung durch die ADD.

## Kontakt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
E-Mail steillage@add.rlp.de

Weitere Informationen sind zu finden unter
www.add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-laendlichen-raum/mauersanierungen-und-stationaere-transporteinrichtungen

# 2. FLURBEREINIGUNG

## Fördergrundlage

Verwaltungsvorschrift (VV) Förderung der ländlichen Bodenordnung.

## Fördergegenstand

In ländlichen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) können eingestürzte Trockenmauern **im Zusammenhang mit der Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen** der Teilnehmergemeinschaft (TG) instandgesetzt werden. Die Mauern dienen somit als Stützmauern (bergseits oder talseits) für Wirtschaftswege oder als sonstige gemeinschaftliche Einrichtungen (z. B. Plätze), welche der Allgemeinheit zur Verfügung stehen müssen.

Anträge können unter bestimmten Rahmenbedingungen von **privaten Grundstückseigentümern in Flurbereinigungsverfahren** gestellt werden. Dies kann bei räumlich veränderter Landzuteilung zur **Herstellung der wertgleichen Landabfindung** notwendig sein. Daneben kann im Zuge der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung" ein Antrag auf Instandsetzung von Weinbergsmauern gestellt werden. Hierbei können die **Baukosten** für Trockenmauern bezuschusst oder Steine zur Instandsetzung von privaten Trockenmauern zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist ein abgestimmtes naturschutzfachliches Gesamtkonzept innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens.

## Förderhöhe

In Weinbergsflurbereinigungen ist derzeit für die Steillagenbereiche ein **Fördersatz** von bis **zu 90 %** der zuwendungsfähigen Ausführungskosten der jeweiligen Maßnahme vorgesehen. Der Förderhöchstsatz beträgt 90.000 €/ha für alle zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

## Antrags- und Bewilligungsbehörde

Der Antrag erfolgt beim örtlich zuständigen Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (**DLR**) als Flurbereinigungsbehörde. Die Genehmigung bzw. Bewilligung erfolgt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

## Kontakt

Die zuständigen Flurbereinigungsbehörden sind zu finden unter
www.dlr.rlp.de

# 3. UMSTRUKTURIERUNG IM WEINBAU

## Fördergrundlage

Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (RebFLUmstV RP), Richtlinie für die Gewährung einer Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO(EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und Rates und der Delegierten VO (EU) 2016/1149 der Kommission sowie der Durchführungs-VO (EU) 2016/1150 der Kommission).

## Fördergegenstand

Zur Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer Rebanlage mit langfristig funktionsfähigen Mauern in terrassierten **Handarbeitslagen (Mauersteillagen) mit Rebsortenwechsel** zur Anpassung an die sich verändernden Klimabedingungen außerhalb der Flurbereinigung (Maßnahme 51) können die **Bewirtschafter von Rebflächen** eine Förderung bei den folgenden Voraussetzungen beantragen:

- Pflanzrechte liegen vor
- Flächengröße bzw. Bewirtschaftungseinheit mindestens 5 Ar
- eingebrochene und sanierte Mauer muss mindestens 30 cm hoch sein
- Wegzuführung oberhalb der Fläche darf nicht gegeben sein
- Einsatz selbstfahrender Maschinen unmöglich

## Förderhöhe

Die Beihilfe wird als **Pauschalbetrag von 32.000 €/ha** gewährt.

## Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörden sind die **Kreisverwaltungen** als untere Landwirtschaftsbehörde. Der Antrag besteht aus zwei Teilen. Nach dem Antrag Teil 1 erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Agrarprüfdienst. Danach wird die Rodungsgenehmigung erteilt. Anschließend folgt der Antrag Teil 2 mit der Beantragung der Maßnahme 51. Nach einer Inaugenscheinnahme wird die Eignung der Maßnahme vom Agrarprüfdienst festgestellt. Dann erfolgt die Bewilligung. Eine kombinierte Antragstellung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich nicht möglich.

## Kontakt

Weitere Informationen sind zu finden unter
www.mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung

# 4. FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUS ERSATZZAHLUNGEN

## Fördergrundlage

§§ 13-18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RP), § 9 Landeskompensationsverordnung (LKompVO), § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) mit Verwaltungsvorschrift (VV-LHO), Vorgaben der Stiftung zur Verwendung von Ersatzzahlungen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 LKompVO.

## Fördergegenstand

Planungsträger können unter bestimmten Voraussetzungen für landespflegerische Eingriffe Ersatzgelder an die Stiftung für Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz bezahlen. Die Gelder werden von der Stiftung verwaltet und können für Landschaftspflege- und Naturschutzprojekte beantragt werden, z. B. für die Instandsetzung von **Trockenmauern mit ökologischem Gesamtkonzept**. Der Naturschutz steht im Vordergrund.

Innerhalb der ersten drei Jahre nach Eingang der Ersatzgelder bei der Stiftung, können die **zuständigen Naturschutzbehörden** Zuschüsse für Projekte beantragen. Nach drei Jahren können juristische oder natürliche Personen (z. B. **Kommunen, Vereine, Betriebsinhaber**) eine Förderung beantragen. Die Gelder können nur für geeignete Maßnahmen im entsprechenden **Naturraum** verwendet werden. Beihilferechtliche Bedingungen sind einzuhalten, eine Mitgliedschaft bei der Stiftung ist nicht erforderlich.

## Förderhöhe

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen werden **bis zu 100%** gefördert, andere Maßnahmen können mit einem Fördersatz von bis zu 80 % durch die Stiftung bezuschusst werden.

## Antrags- und Bewilligungsbehörde

Ein schriftlicher Antrag ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu richten.
Die Stiftung spricht die Bewilligung aus.

## Kontakt

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Diether-von-Isenburg-Straße 7, 55116 Mainz
E-Mail kontakt@snu.rlp.de

Weitere Informationen sind zu finden unter
www.snu.rlp.de/de/foerderungen/massnahmen-aus-ersatzzahlungen

# 5. SONSTIGE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Neben den vorgenannten Förderprogrammen gibt es weitere Möglichkeiten, um Instandsetzungsmaßnahmen für eine Trockenmauer zu unterstützen. Dazu gehören z. B. Beratungen und Förderungen im Zusammenhang mit

- INTERREG VI A (Großregion, Oberrhein, Euregio Maas-Rhein),
- Förderung naturschutzfachlicher Maßnahmen,
- dem Partnerbetrieb Naturschutz (Beratung und Vernetzung),
- Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen aus planungsbedingten Eingriffen von einem Bau- oder Planungsträger,
- oder dem LIFE-Finanzierungsinstrument der EU (Förderung).

Diese Ansätze werden aber aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausrichtung hier nicht konkret dargestellt. Im Einzelfall können diese eine weitere Möglichkeit zur Unterstützung und Förderung von Trockenmauerinstandsetzungen sein.

## Zuständige Stellen

- Zur Projektförderung im Rahmen von **INTERREG VI A** (Großregion, Euregio Maas-Rhein) berät die

  Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion
  INTERREG-Kontaktstelle Rheinland-Pfalz
  Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
  E-Mail INTERREG-Kontaktstelle@add.rlp.de

- Zur Projektförderung im Rahmen von **INTERREG VI A** (Oberrhein) berät die

  Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
  Koordinationsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
  Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
  E-Mail Koordinationsstelle@sgdsued.rlp.de

- Zur Förderung **naturschutzfachlicher Maßnahmen** berät die jeweils zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.

  Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
  Obere Naturschutzbehörde
  Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
  E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

  Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
  Obere Naturschutzbehörde
  Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
  E-Mail Poststelle@sgdsued.rlp.de

- Zum **Partnerbetrieb Naturschutz** berät das

  Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
  Landwirtschaft und Umwelt, KÖL
  Rüdesheimer Straße 60-68
  55545 Bad Kreuznach
  E-Mail dlr-rnh@dlr.rlp.de

- Für die Anerkennung von **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** aus planungsbedingten Eingriffen von einem Bau- oder Planungsträger sind die Naturschutzbehörden zuständig. Ansprechpartner ist die zuständige Genehmigungsbehörde der jeweiligen Planung. Die Kreisverwaltungen können Auskünfte erteilen.

- Allgemeine Informationen zu **LIFE** stellt die LIFE-Beratungsstelle der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH im Auftrag des Bundesumweltministeriums zur Verfügung. Die LIFE-Kontaktstelle für Rheinland-Pfalz ist die

  Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
  LIFE-Kontaktstelle
  Diether-von-Isenburg-Straße 7, 55116 Mainz
  E-Mail kontakt@snu.rlp.de

  Weitere Informationen sind zu finden unter
  www.z-u-g.org/aufgaben/beratung-zum-eu-life-programm

## Übersicht der Förderprogramme zur Instandsetzung von Trockenmauern (TM)

| Nr. | Förderprogramm | Fördergegenstand | Voraussetzung | Förder-höhe | Zuständig-keit |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Erhalt von Weinbergsmauern in Steillagen | Baukosten für private TM bei weinbaulicher Nutzung | Eigentümer/Pächter innerhalb der Steillage | bis zu 80 % | ADD |
| 2 | Flurbereinigung | a) Baukosten für TM an gemein schaften Anlagen der TG;<br>b) Baukosten für TM bei wertgleicher Landabfindung<br>c) Baukosten, -material für private Mauerinstandsetzung mit einem Naturschutzkonzept | Teilnehmer im Verfahren | bis zu 90 % | DLR R-N-H |
| 3 | Umstrukturierung | Baukosten für Rebflächenänderung und Mauerinstandsetzung | Bewirtschafter in Handarbeitslagen; keine Mechanisierung und Erschließung möglich | 32.000 €/ha | Kreisverwaltung |
| 4 | Ersatzzahlungen | Baukosten für private Mauern aus Ersatzzahlungen | Ökologisches Gesamtkonzept im Naturraum | bis zu 100 % | Kreisverwaltung |
| 5 | Sonstige | Instandsetzungsmaßnahmen | je nach Förderprogramm | variiert | variiert |

# IMPRESSUM

Stand: 02. Mai 2022

**Herausgeber**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Willy-Brandt-Platz 3, D-54290 Trier
Tel.: +49 651 9494-0
Fax: +49 651 9494-170
E-Mail: poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

**Verantwortlich für den Inhalt**

Jan Schwarz, Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung

**Gestaltung und Layout**

Monika Fuß, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

**Bildnachweis**

Carsten Neß, DLR Mosel (Titelbild, S. 5, 9); Georg Gottesch, ADD, Referat 44, (S. 3);
Albert Kuchar, DLR Westerwald-Osteifel, (S. 1, 7, 12).

**Nutzungsbedingungen**

Texte, Bilder, Grafiken sowie die Gestaltung dieses Dokuments unterliegen dem Urheberrecht. Weiterhin können Texte, Bilder, Grafiken und sonstige Dateien ganz oder teilweise dem Urheberrecht Dritter unterliegen.

**Haftungsausschluss**

Eine Gewähr für die jederzeitige Vollständigkeit, Aktualität, Richtigkeit und Verfügbarkeit der bereit gestellten Informationen können wir nicht übernehmen. Insbesondere kann keinerlei Gewähr jeder Art für Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links erreicht werden. Anbieter sind für die eigenen Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen selbst verantwortlich.

**Links**

Verweise durch Hyperlinks auf Inhalte fremder Webseiten dienen lediglich der Information. Die Verantwortlichkeit für diese Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Der Inhalt dieser Seiten kann jederzeit ohne Wissen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) geändert werden. Diese Erklärung gilt für alle Seiten dieses Dokuments und die dort angebrachten Links.

RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Willy-Brandt-Platz 3

D-54290 Trier

www.add.rlp.de